

# RS OGH 1994/4/12 14Ns8/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1994

## Norm

StPO §72

## Rechtssatz

Jahre zurückliegende berufliche und freundschaftliche Kontakte eines Richters zu einer Person, die nicht Prozeßpartei ist, können auch bei einem unbefangenen Außenstehenden keine objektiv nachvollziehbare Besorgnis erwecken, der Richter werde sich bei seiner Entscheidung in einer Rechtssache, die mit dem aufgezeigten Grund in keinem entscheidungsrelevanten Zusammenhang steht, von anderen als von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen.

## Entscheidungstexte

- 14 Ns 8/94

Entscheidungstext OGH 12.04.1994 14 Ns 8/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0096925

## Dokumentnummer

JJR\_19940412\_OGH0002\_0140NS00008\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)